

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU)

Fehlende Konsequenzen aus den Haushaltsverstößen der Studierendenschaften - was unternimmt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 21.11.2025

Der Landesrechnungshof hat im Jahresbericht 2023¹ Verstöße in der Haushaltsführung mehrerer Allgemeiner Studierendenausschüsse (ASten) an niedersächsischen Hochschulen festgestellt. Die festgestellten Mängel - darunter nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen, fehlende Rücklagenbildung, verspätete Haushaltsabschlüsse und intransparente Mittelverwendungen - sind laut LRH gravierend und betreffen die Grundsätze ordnungsgemäßer Haushaltsführung.

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/7103 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/6886 hat die Landesregierung Verstöße nach Einschätzung von Experten relativiert, auf die Eigenverantwortung der Hochschulpräsidien verwiesen und keine konkreten Aufsichtsmaßnahmen benannt. Auch eigene Untersuchungen, externe Prüfungen oder Sanktionen wurden demnach nicht eingeleitet. Hinzu kommt, dass das Ministerium im Rahmen der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage auf eine „bevorstehende Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“ verweist, die - Stand Oktober 2025 - weder verabschiedet noch im Entwurfsstadium der Landesregierung vorliegt.

Im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur wird derzeit ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/3645, jedoch keine Regierungsinitiative beraten.

1. Hat die Landesregierung aufgrund der Aufforderung des Landesrechnungshofs eigene Prüfungen oder Sonderuntersuchungen eingeleitet, um die erhobenen Vorwürfe unabhängig zu verifizieren? Falls nein, warum nicht?
2. Verortet das MWK die Verantwortung bei den Hochschulpräsidien, obwohl der Landesrechnungshof eine verstärkte Wahrnehmung der ministeriellen Rechtsaufsicht verlangt? Falls ja, welche rechtlichen oder politischen Gründe führen dazu?
3. In welchen Fällen hat das MWK seit Bekanntwerden der Verstöße tatsächlich aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber Hochschulen oder Studierendenschaften ergriffen - und worin bestand die in der Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage ausgeführte „Sensibilisierung“?
4. Wie erklärt die Landesregierung, dass in ihrer Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung keine Beträge, Fristen oder Rückmeldungen der Hochschulen genannt werden, obwohl der Landesrechnungshof zu jedem der geprüften ASten detaillierte Feststellungen getroffen hat?
5. Gibt es landesweit einheitliche Rahmenvorgaben für die Haushaltsführung der Studierendenschaften sowie landesweite Transparenzvorgaben über Rücklagen, Defizite und Unterstützungsleistungen? Wenn nein, warum nicht?
6. Wenn die Landesregierung zu den Verstößen ausführt, dass die Studierenden „zeitlich belastet und unerfahren“ seien, wie begründet sie dann, dass Mitgliedsbeiträge und Haushaltsvolumina - laut LRH - ohne hinreichende Kontrolle eigenständig verwaltet werden dürfen?

¹ https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2023/jahresbericht-2023-222797.html, letzter Abruf: 22.10.2025

7. Welche konkreten Inhalte, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten liegen gegebenenfalls für die vom Ministerium wiederholt genannte „bevorstehende NHG-Novellierung“ vor, und wann ist mit einer Kabinettsvorlage des Gesetzentwurfes zu rechnen?
8. Welche Schritte gedenkt das Ministerium gegebenenfalls zu unternehmen, um künftig sicherzustellen, dass die Verwendung studentischer Beiträge regelmäßig extern geprüft und Verstöße sanktioniert werden?
9. Laut LRH besteht bislang keine landesweite Berichts- und Prüfstruktur. Beabsichtigt die Landesregierung, solche Kontrollinstanzen zu schaffen? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie bewertet das MWK die Glaubwürdigkeit seiner eigenen Antworten vor dem Hintergrund, dass der Verweis auf eine „bevorstehende Novelle“ seit über einem Jahr unverändert wiederholt wird, ohne dass sich der tatsächliche Rechtsrahmen geändert hat?

(Verteilt am 01.12.2025)